

Intelligenz- und Wochenblattes für Frankenber

Bekanntmachung

Die Stelle eines Bezirksbierarztes für den Bezirk der Königl. Amtshauptmannschaft Meissen kommt mit Ende dieses Monats zur Erledigung. Behufs der Wiederbesetzung derselben werden daher auf Grund §. 11 des Gesetzes vom 14. Decbr. 1858, die Ausübung der Thierheilkunde betreffend, diejenigen Amtsbierärzte, welche sich um die gedachte Stelle zu bewerben beabsichtigen und beziehentlich deshalb zu der vorgeschriebenen Prüfung zugelassen zu werden wünschen, hiermit aufgefordert, sich binnen 4 Wochen und längstens bis

zum 28. April 1860

unter Einreichung der §. 8 der Ausführungs-Berordnung zu obigem Gesetze von demselben Datum gedachten Zeugnisse, schriftlich hier anzumelden.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß der zu ernennende Bezirksbierarzt der bestehenden Anordnung zu Folge seinen Wohnsitz in Meissen zu nehmen haben wird.

Dresden, am 22. März 1860.

Die Königl. Commission für das Veterinärwesen.

Just.

Abthmann.

Bekanntmachung

die Abhaltung von Privat-Auctionen betreffend

Das öftere Vorkommen von Privatauctionen in Verbindung mit dem hierbei in Betreff des Auctionsstempels vorliegenden fiscalischen Interesse hat zu folgenden Bestimmungen Veranlassung gegeben:

1)

Privatauctionen dürfen nur dann vorgenommen und beziehentlich öffentlich angekündigt werden, wenn zuvor von dem Königlichen Gerichtsamte als Justiz- und Polizeibehörde hierzu Genehmigung erteilt worden ist.

2)

Zur Abhaltung von Privatauctionen sind außer den öffentlichen Notaren im hiesigen Stadtbezirk nur die verpflichteten Auctionatoren berechtigt.

3)

Zur Wahrung des fiscalischen Stempelinteresses sind die vollständigen Verzeichnisse der bei Privatauctionen zu versteigernden Gegenstände vor dem Beginn der Versteigerung an Rathsstelle zur Abstempelung zu präsentiren, nach erfolgter Versteigerung aber anderweit zur Verwendung des erforderlichen Stempelpapiers an Rathsstelle einzureichen.

4)

Die Vernachlässigung vorstehender Bestimmungen hat für einen jeden Contravenienten eine Ordnungstrafe von fünf Thalern und überdies nach Befinden die gesetzliche Stempelstrafe zur Folge.

5)

Zur Auswahl für das städtische Publikum bei der Veranstaltung von Privatauctionen sind zur Zeit Herr Friedrich August Wagner

Herr Karl Robert Worn

von hier

als Auctionatoren von dem mitunterzeichneten Stadtrath in Pflicht genommen und ist dabei ersterem das Prädicat: „Rathsauctionator“ beigelegt worden.

Frankenberg, am 23. März 1860.

Das Königliche Gerichtsamt.

Gensel.

Der Stadtrath.

Melzer, Bürgermeister.

sch. tger. der. nd in er. hr. r. 10 Thlr. 3 ang. r. 25 ewill. Thlr. Rgr. ter 2 Rgr. is 4 Rgr., acat. oldt. cen zu=